



## SATZUNG

Bund der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure e. V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Bremen vom  
03.06.2023.

Luisenstraße 46  
10117 Berlin

Fon (030) 24 08 38.3  
Fax (030) 24 08 38.59  
Mail [info@bdvi.de](mailto:info@bdvi.de)  
Web [www.bdvi.de](http://www.bdvi.de)

### § 1 NAME, SITZ, GERICHTSSTAND

1. Die in der Bundesrepublik zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure schließen sich auf freiwilliger Grundlage zum Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. (BDVI) als Berufsstand zusammen.
2. Dieser führt die Tradition der am 28.02.1898 gegründeten Vereinigung selbständiger in Preußen vereideter Landmesser zu Berlin und ihrer Nachfolgeorganisationen fort.
3. Der BDVI ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Köln.
4. Gerichtsstand ist Köln.

### § 2 LANDESGRUPPEN

1. Der BDVI gliedert sich in Landesgruppen, die die Verbandsaufgaben in dem Umfang wahrzunehmen haben, in dem die Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiet des Vermessungswesens gegeben ist.
2. Die Landesgruppen nehmen ihre Tätigkeit wahr nach der am 18. Juni 2011 beschlossenen Geschäftsordnung der Landesgruppen, soweit sie sich nicht eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Hauptvorstandes bedarf.
3. Den Landesgruppen gehören die ordentlichen und fördernden Mitglieder an, die im jeweiligen Bundesland ihren Niederlassungsort (Amtssitz) haben.

### § 3 ZWECK UND AUFGABEN

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung aller Interessen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Pflege des





Vertrauensverhältnisses zu den Aufsichtsbehörden im Sinne der jeweils für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure geltenden Berufsordnung und die wissenschaftliche und fachliche Förderung seiner Mitglieder und ihrer Mitarbeiter. Insbesondere obliegen dem BDVI folgende Aufgaben:

- a) Den Berufsstand vor den Behörden und sonstigen Körperschaften sowie gegenüber Einzelpersonen in beruflicher Hinsicht zu vertreten und die allgemeinen Belange der Berufsangehörigen zu wahren und zu fördern,
  - b) die Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren in Bayern durchzusetzen und zu sichern,
  - c) Öffentlichkeitsarbeit für den Berufsstand zu betreiben,
  - d) einheitliche Standesregeln für die unabhängige, eigenverantwortliche Berufsausübung aufzustellen zur Koordinierung und Ergänzung der Berufsordnungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland,
  - e) die Erfüllung der den Berufsangehörigen nach der Berufsordnung und den Standesregeln auferlegten Berufspflichten zu überwachen,
  - f) Streitigkeiten unter den Berufsangehörigen zu schlichten. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach der Schlichtungsordnung des Verbandes. Bei beruflichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes ist vor der Einschaltung ordentlicher Gerichte oder Aufsichtsbehörden grundsätzlich das Schlichtungsverfahren durchzuführen,
  - g) rechtliche, steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung der Mitglieder in Grundsatzfragen, um sie in einem deutlich stärker durch täglichen Wettbewerb geprägten Umfeld wettbewerbsfähig zu halten und auch so die Zukunft des Berufsstandes zu sichern.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Grundlage des BDVI ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der BDVI setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben für die Gleichstellung der Geschlechter ein.

Der BDVI ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen. Der BDVI tritt extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

Mitglied des BDVI kann nur sein, wer sich zu den vorstehenden Grundsätzen bekennt. Mitglieder von extremistischen oder undemokratischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder





rassistischer und fremdenfeindlicher Organisationen, können nicht Mitglied des BDVI sein.

#### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur werden. Zudem können Vermessungsingenieure mit Sitz in Bayern, die eingetragene Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen im Sinne des § 20 der Prüfsachverständigenverordnung Bayern sind und die eine Ausnahmegenehmigung nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2 VermKatG Bayern besitzen, ordentliches Mitglied werden. Satz 2 ist befristet bis zum 31.12.2031; ist das betreffende Mitglied zu diesem Zeitpunkt kein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft, ohne dass es eines entsprechenden Antrags bedarf.
3. ÖbVI, deren Zulassung endet, gehören dem Verein unbeschadet § 6 Nr. 1 Satz 2 weiterhin als ordentliches Mitglied an; dies gilt nicht für Personen, die nach Beendigung ihrer Zulassung einer wie auch immer gearteten beruflichen Tätigkeit bei einer Geoinformationsbehörde nachgehen. Im Fall des Satz 1 Halbsatz 2 endet die Mitgliedschaft automatisch.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Halbsatz 2 entscheidet der Hauptvorstand durch Beschluss.

4. Förderndes Mitglied kann werden, wer als natürliche Person, ohne Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu sein oder als juristische Person bereit ist, die Ziele des BDVI (§ 3) nachhaltig zu unterstützen. Im Fall der Nr. 3, zweiter Halbsatz, kann sich die ordentliche Mitgliedschaft auf Antrag gemäß § 4 Nr. 5 Satz 1 in eine fördernde umwandeln.

Mitarbeiter von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, welche ihrerseits ordentliches Mitglied des BDVI sind, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitgebers und zeitlich befristet förderndes Mitglied des BDVI werden; die fördernde Mitgliedschaft endet jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, es sei denn, der Mitarbeiter und der ÖbVI stimmen schriftlich der Fortsetzung der fördernden Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr zu. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, der der fördernden Mitgliedschaft seines Mitarbeiters zustimmt, übernimmt damit die Verpflichtung gegenüber seinem Mitarbeiter und dem BDVI, den Mitgliedsbeitrag für Rechnung des Mitarbeiters an den BDVI zu zahlen.





5. Jeder Bewerber hat eine Beitrittserklärung zu vollziehen, die über die zuständige Landesgruppe dem Präsidium vorzulegen ist. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Präsidiums im Einvernehmen mit der Landesgruppe. Dies gilt auch für die Fortsetzung der fördernden Mitgliedschaft gemäß § 4 Nr. 4 Abs. 2.

## **§ 5 BEITRÄGE**

1. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Hauptvorstandes die Mitgliedsbeiträge fest. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die Geschäftsstelle des Verbandes. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus zu zahlen.
2. Die Landesgruppen erhalten für die Durchführung ihrer Aufgaben einen vom Hauptvorstand festzulegenden Anteil am Beitragsaufkommen sowie einen jährlichen Zuschuss für ihre Arbeit auf der Bundesebene.
3. Jede Landesgruppe (§ 2) ist berechtigt, von ihren Mitgliedern durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung zweckgebundene Umlagen zur Durchführung von Sonderaufgaben und/oder für den Betrieb einer Landesgruppengeschäftsstelle zu erheben, deren Kosten anderweitig nicht gedeckt werden können. Die Umlage darf nur einmal in jedem Geschäftsjahr erhoben werden und 50 % des Mitgliedsbeitrags nach Abs. 1 nicht übersteigen. Die Umlagen werden in Abstimmung mit der Landesgruppe gemeinsam mit den Beiträgen entsprechend der Regelung des § 5 Nr. 1 eingezogen.
4. Üben ordentliche Mitglieder ihre Berufstätigkeit als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure gemeinsam mit anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren in einer Kooperation (Sozietät, Arbeitsgemeinschaft, Bürogemeinschaft, Partnerschaftsgesellschaft oder in einer ähnlichen Form der Zusammenarbeit) aus, so führt dies zu einer in der Beitragssatzung festzulegenden Erhöhung des Beitrages des Mitgliedes, und zwar unabhängig davon, ob die Partner Mitglieder des Verbandes sind. Sind mehrere Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure der Kooperation Mitglieder des Verbandes, haften sie für den Beitrag nach Satz 1 gesamtschuldnerisch.

## **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.





Die ordentliche Mitgliedschaft endet auch, wenn die Beendigung der Zulassung auf aufsichtsrechtlichen Maßnahmen beruht.

Die fördernde Mitgliedschaft juristischer Personen endet auch durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Monats, in den das maßgebliche Ereignis gemäß Absatz 1 fällt. Im Falle des § 4 Nr. 3, zweiter Halbsatz, endet die ordentliche Mitgliedschaft mit dem Ende des Monats der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit.
3. Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem BDVI ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Mitglieder
  - a) ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder gegen die Verbandsinteressen oder die Standesregeln gröblich verstoßen;
  - b) ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des BDVI zeigen oder Mitglied einer nach § 3 Ziffer 3 Satz 6 der Satzung beschriebenen Organisation sind. Ein solches unehrenhaftes Verhalten liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen, diesen gleichstehenden diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, ferner dann, wenn das Mitglied privat oder beruflich Äußerungen tätigt, welche mit den Zielen des Vereins in einem gravierenden Widerspruch stehen.

Mitglieder können auf Antrag der Mitgliederversammlung, der zuständigen Landesgruppe oder des Präsidiums durch Beschluss des Hauptvorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Vor einem Antrag des Präsidiums im Hauptvorstand ist der zuständigen Landesgruppe mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme der betreffenden Landesgruppe ist in der über den Ausschluss entscheidenden Hauptvorstandssitzung zu verlesen.

Findet ein Antrag auf Ausschluss in der Mitgliederversammlung der zuständigen Landesgruppe eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, so ist diesem Antrag vom Hauptvorstand zu entsprechen.

Vor der Beschlussfassung des Hauptvorstandes bzw. der Landesmitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich oder schriftlich zu äußern.





Der Beschluss des Hauptvorstandes kann in Einzelfällen im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Er ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Das Mitglied kann binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Hauptvorstand Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Endet die Mitgliedschaft, so ist ein Anspruch an das Vereinsvermögen nicht gegeben.

## **§ 7 ORGANE DES VERBANDES**

Organe des Verbandes sind:

- a) das Präsidium,
- b) der Hauptvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 DAS PRÄSIDIUM, AUFGABEN, WAHL UND AMTSDAUER**

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, mindestens einem und höchstens fünf Vizepräsidenten.
2. Der Präsident und einer der Vizepräsidenten vertreten den Verband gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Sie repräsentieren den Verein und sind an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
3. Ist der Präsident verhindert, so tritt einer der Vizepräsidenten an seine Stelle; in welcher Reihenfolge die Vizepräsidenten zur Vertretung des Präsidenten berufen sind, regelt das Präsidium zu Beginn seiner Amtsperiode durch Beschluss.
4. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es hat alle Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, die nicht ausdrücklich durch die Satzung dem Hauptvorstand und der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder. Die Beschlüsse des Präsidiums sind den Landesgruppen zur Kenntnis zu bringen. Sie werden in der Regel durch die Geschäftsführung umgesetzt.





6. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt; es bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.
7. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
8. Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
9. Die Mitglieder des Präsidiums und Hauptvorstandes verwalten ihre Ämter ehrenamtlich; die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Hauptvorstand auf Vorschlag der Revisoren beschließt.
10. Das Präsidium kann in seiner Gesamtheit vor Ablauf seiner Amtsdauer von einer Mitgliederversammlung des Verbandes mit 2/3 Mehrheit abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 2 BGB vorliegt. Dasselbe gilt auch für jedes Einzelmitglied des Präsidiums.

## **§ 9 HAUPTVORSTAND UND SEINE AUFGABEN**

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem Präsidium sowie als Beisitzern den Vorsitzenden der Landesgruppen bzw. deren Vertretern gemäß Abs. 3 und 4.
2. Den Landesgruppen steht bei einer Mitgliederzahl von mehr als 50 für je weitere angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme im Hauptvorstand zu; die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen.
3. Ist ein Mitglied des Präsidiums gleichzeitig Vorsitzender einer Landesgruppe entsendet die Landesgruppe ein anderes Vorstandsmitglied der Landesgruppe in den Hauptvorstand, das die Rechte der Landesgruppe wahrnimmt.
4. Ist ein Beisitzer verhindert, an einer Sitzung des Hauptvorstandes teilzunehmen, ist eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied der Landesgruppe zulässig; die Vertretung ist schriftlich anzuzeigen.
5. Dem Hauptvorstand obliegt es,
  - a) die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes festzulegen,
  - b) über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 der Satzung zu beschließen.



6. Der Hauptvorstand wird vom Präsidenten nach Beschlussfassung des Präsidiums einberufen. Er tagt mindestens einmal im Jahr und ist mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen des Hauptvorstandes sind vom Präsidium auf Verlangen von mindestens 2 Landesgruppen unter Innehaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag, an dem das Einladungsschreiben zur Post gegeben oder per E-Mail verschickt wurde.
7. Der Hauptvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
9. Kommissionsvorsitzende werden je nach Erfordernis zu den Hauptvorstandssitzungen hinzugeladen.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

1. Der Präsident lädt nach Beschlussfassung des Präsidiums alljährlich die ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von mindestens 30 Tagen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag, an dem das Einladungsschreiben zur Post gegeben oder per E-Mail verschickt wurde.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nur auf Beschluss des Hauptvorstandes einberufen werden. Das gleiche Recht steht auch den Mitgliedern zu, wenn der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus drei verschiedenen Landesgruppen von mindestens je fünf ordentlichen Mitgliedern gestellt wird.
3. Im Regelfall soll die Mitgliederversammlung mit Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt werden. Hiervon abweichend kann das Präsidium durch einstimmigen Beschluss beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium durch einstimmigen Beschluss beschließen, dass die Mitglieder ihre Stimmen ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform abgeben. Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und



bis zu dem für die Stimmabgabe gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen in Schrift- oder Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

5. Die Absätze 3 und 4 gelten für das Präsidium sowie für andere Vereinsorgane entsprechend.

## **§ 11 AUFGABEN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl des Präsidiums,
  - b) Entlastung des Präsidiums und des Hauptvorstandes,
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5),
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung sowie früherer Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - g) Entscheidungen über die Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) Auflösung und Liquidation des Verbandes,
  - i) Wahl von zwei Revisoren,
  - j) die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

Die Mitgliederversammlung ist nicht befugt dem Präsidium oder dem Hauptvorstand Weisungen zu erteilen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig; sie hat schriftlich zu erfolgen. Eine Blockwahl, insbesondere bei der über mehrere zu besetzende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird, ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung vorher mit 2/3-Mehrheit durch Beschluss hierüber befindet; anderenfalls ist eine Einzelabstimmung erforderlich. Eine Blockwahl ist im Fall von Ziffer 1 lit. g) unzulässig.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen gem. § 10 Absatz 2 sind bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; durch Vollmacht vertretene Stimmen werden dabei mitgerechnet. Falls diese geforderte Stimmenzahl nicht erreicht wird, beschließt der Hauptvorstand, ob die Mitgliederversammlung dennoch





stattfinden soll. Bei zustimmendem Beschluss ist die Mitgliederversammlung wie eine ordentliche beschlussfähig.

4. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Im Übrigen werden die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Geschäftsordnung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Präsidium beschlossen.

## **§ 12 KOMMISSIONEN**

1. Kommissionen haben die Aufgabe, grundsätzliche, die berufliche Tätigkeit der ÖbVI berührende Fragen zu beraten und zu bearbeiten. Die Kommissionen können Empfehlungen an das Präsidium und den Hauptvorstand aussprechen.
2. Das Präsidium entscheidet nach Bedarf über die Einsetzung und Auflösung von themenbezogenen Kommissionen sowie deren Zusammensetzung und Vorsitz, und zwar längstens für die Dauer der Wahlzeit des Präsidiums.
3. Die Mitglieder der Kommissionen üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Das Präsidium kann beschließen, dass Kommissionsvorsitzende eine aufwandsabhängige Entschädigung für projektbezogene Arbeiten erhalten, sofern dies der Einzelfall in Anbetracht des Arbeitsumfanges und/oder des Arbeitsergebnisses erforderlich erscheint.

## **§ 13 GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Die Geschäftsführung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Hauptvorstandes als leitende Angestellte aus und leitet die Geschäftsstelle. Sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines Vereinsorgans fallen. Dazu zählen insbesondere:

- a) das operative Geschäft
- b) die administrativen Verwaltungsaufgaben.





## § 14 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.